

Intitulatio

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die häufigen Kürzungen formelhafter Wendungen mit etc. beeinträchtigen die Besprechung der Einzelteile kaum, da jeweils genügend vollständige Formeln deren Struktur erkennen lassen.

A) *Invocatio*

Die *Invocatio* in der kurzen, allgemeinen Form «In nomine domini amen» tritt nur bei gewissen *Offizialatsurkunden*, nicht aber bei den *Akten* auf. Sie findet sich auf den *Vidimusurkunden*¹, die hierin dem älteren *bischöflichen Formular* folgen, und auf einem in *Urkundenform* veröffentlichten *Urteil*².

B) *Intitulatio*

Die *Intitulatio* bildet die übliche *Einleitungsformel* sowohl der *Offizialatsurkunden* als auch der *Offizialatsakten* und lautet für beide Gattungen: «*Officialis curie N*»³. Für beide gilt ferner das Gesetz der *Umstellung* von *Intitulatio* und *Inscriptio*, wenn die *Würde* des *Empfängers* besonders betont werden soll⁴.

Erweiterungen der *Intitulation* dagegen trifft man nur bei den *Offizialatsurkunden*, wo der genannten kurzen Form noch ein «*Nos*» vorangestellt⁵ oder weitere Titel wie «*utriusque iuris doctor*»⁶ und außerdem «*canonicus et cantor ecclesie ...*»⁷ eingefügt sein können.

C) *Inscriptio*

Der größere Teil der *Offizialatsakten* nennt in der *Inscriptio* auf eine sehr schlichte Weise den *Empfänger*: «*curato seu vicario de N et omnibus*

¹ Nr. 75, 104, 107.

² Nr. 113, cf. dazu etwa Aegidius de Fuscariis, *Ordo iudiciarius* (ed. L. WAHRMUND, in: *Quellen zur Geschichte des römisch kanonischen Processes im Mittelalter*, Innsbruck 1916) Nr. LXXXI.

³ Cf. *Formularbuch passim* und A. DE BOÜARD, *Manuel II* p. 260.

⁴ *Offizialatsurkunden*: Nr. 23 an päpstl. Kammer, 106 an Gericht von Chambéry, 109 an röm. Kurie; *Offizialatsakten*: Nr. 41, 50, 51, 52, 53, 82, 83, 84, 85, 95, 146 an einen anderen *Offizial*.

⁵ Nr. 34, 44, 48, 75, 92, 104, 107, 113.

⁶ Nr. 104, 113.

⁷ Nr. 113.